

Obergericht
des Kantons Bern

Cour suprême
du canton de Berne

Zivilabteilung
1. Zivilkammer

Section civile
1^{re} Chambre civile

25. Juni 2013

Hochschulstrasse 17
Postfach 7475
3001 Bern
Telefon 031 635 48 02
Fax 031 635 48 14
Obergericht-Zivil.Bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Entscheid

ZK 13 165 GUA

Bern, 21. Juni 2013

Besetzung

Oberrichter Kunz (Referent), Oberrichterin Pfister Hadorn und Oberrichter Studiger
Gerichtsschreiber Günther

Verfahrensbeteiligte

Gesuchstellerin/Beschwerdeführerin

gegen

Gesuchsgegner/Beschwerdegegner

Gegenstand

provisorische Rechtsöffnung

Beschwerde gegen den Entscheid des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland vom
19. März 2013 (Verfahren CIV 12 4122)

Erwägungen:

I.

1. Mit Eingabe vom 13. August 2012 ersuchte die Gesuchstellerin/Beschwerdeführerin (nachfolgend Beschwerdeführerin) das Regionalgericht Berner Jura-Seeland in der Betreuung Nr. 92005855 des Betreibungsamtes Seeland, Dienststelle Seeland, um Erteilung der provisorischen Rechtsöffnung für CHF 72'209.90 nebst Zins zu 13.9 %



seit 17. April 2012, Verzugszinsen von CHF 3'687.85 vom 1. November 2009 bis am 16. April 2012 sowie CHF 50.00 Betreuungskosten, unter Kosten- und Entschädigungsfolge (pag. 1).

2. Fürsprecher [REDACTED] legitimierte sich mittels Vollmacht als Rechtsvertreter des Gesuchsgegners/Beschwerdegegners (nachfolgend Beschwerdegegner) und reichte in dessen Namen und Auftrag nach zweimaliger Fristerstreckung mit Eingabe vom 30. Oktober 2012 eine schriftliche Vernehmlassung ein, in welcher er auf kostenfällige Abweisung des Rechtsöffnungsgesuchs schloss (pag. 23 ff.).
3. Das Regionalgericht Berner Jura-Seeland, Gerichtspräsident Oberle, wies das Rechtsöffnungsgesuch mit Entscheid vom 26. November 2012 ab, ohne die Vernehmlassung des Beschwerdegegners vorgängig der Beschwerdeführerin zugestellt zu haben (pag. 29 ff.).
4. Das Obergericht des Kantons Bern hob den Entscheid des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland vom 26. November 2012 auf Beschwerde der Beschwerdeführerin vom 7. Dezember 2012 (pag. 43 ff.) hin wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs bis zum Abschluss des Schriftenwechsels auf und wies die Vorinstanz an, eine allfällige Stellungnahme der Beschwerdeführerin abzuwarten und anschliessend neu zu entscheiden. Ebenfalls aufgehoben wurde die vorinstanzliche Kostenregelung und die Parteikosten des Beschwerdeverfahrens wurden zur Hauptsache geschlagen (Entscheid der 1. Zivilkammer des Obergerichts des Kantons Bern vom 22. Januar 2013, pag. 53 ff.).
5. In der Folge fällte das Regionalgericht Berner Jura-Seeland, Gerichtspräsident Oberle, am 19. März 2013 einen neuen Entscheid und wies das Rechtsöffnungsgesuch der Beschwerdeführerin wiederum ab. Die Gerichtskosten von CHF 400.00 wurden der Beschwerdeführerin zur Bezahlung auferlegt und diese wurde verurteilt, dem Beschwerdegegner eine Parteientschädigung von CHF 1'500.00 auszurichten (pag. 63 ff.).
6. Auch gegen diesen Entscheid erhob die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 26. März 2013 Beschwerde und stellt folgende Anträge (pag. 80 ff.):
 1. Der Entscheid des Regionalgerichts Jura-Seeland vom 19.03.2013 sei aufzuheben und für die Betreuung 92005855 des Betreibungsamtes Seeland über die Beträge von:
 - CHF 72'209.90 nebst Zins zu 13.9 % seit dem 17.04.2012;
 - CHF 3'687.85 für aufgelaufene Verzugszinsen vom 01.11.2009 bis zum 16.04.2012;
 - CHF 50.00 für Betreuungskostensei der Beschwerdeführerin Rechtsöffnung zu erteilen.
eventualiter:
Der Entscheid CIV 12 4122 des Bezirkgerichts Jura – Seeland sei der Vorinstanz zur erneuten Beurteilung zurückzuweisen.
 2. Der Kosten- und Entschädigungsentscheid sei aufzuheben und neu festzusetzen.

3. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (inkl. MwSt.) zulasten der Beschwerdegegnerin.
7. Der Beschwerdegegner schliesst in seiner Beschwerdeantwort vom 18. April 2013 auf kostenfällige Abweisung des Rechtsöffnungsgesuchs (pag. 91 ff.).
8. Mit Verfügung des zuständigen Instruktionsrichters vom 19. April 2013 wurde die Beschwerdeantwort der Beschwerdeführerin zur Kenntnisnahme zugestellt, ohne Anordnung eines weiteren Schriftenwechsels (pag. 94 f.).

II.

1. Als zulässiges Rechtsmittel gegen Rechtsöffnungsentscheide kommt nur die Beschwerde gemäss Art. 319 ff. ZPO in Frage (Art. 309 lit. b Ziff. 3 ZPO i.V.m. Art. 319 lit. a ZPO).
2. Das Obergericht des Kantons Bern ist zur Beurteilung der mit Beschwerde weitergezogenen Streitigkeiten in jeder Hinsicht zuständig (Art. 6 Abs. 1 EG ZSJ).
3. Nach dem Gesagten ist auf die frist- (Art. 321 Abs. 2 ZPO) und formgerecht (Art. 321 Abs. 1 ZPO) eingereichte Beschwerde einzutreten.
4. Zur Anwendung gelangt das summarische Verfahren (Art. 251 lit. a ZPO).

III.

1. Die Parteien schlossen am 16. bzw. 19. September 2009 einen Darlehensvertrag über eine Summe von CHF 69'000.00. Der Beschwerdegegner verpflichtete sich darin, der Beschwerdeführerin die Darlehensvaluta zuzüglich CHF 5'004.00 für gesetzliche Abgaben und für zusätzlich gewählte Rentenabsicherung sowie CHF 27'222.00 für Zinsen und Kosten, entsprechend einem effektiven Jahreszins von 13.9 %, ausmachend total CHF 101'226.00, in 60 Monatsraten à CHF 1'687.00 zurückzuzahlen, wobei als Fälligkeitstermin der jeweils Letzte des Monats vereinbart wurde, beginnend erstmals per 31. Oktober 2009 (Ziffer 1 des Darlehensvertrages, vgl. Gesuchsbeilage [GB] 1). Weiter wurde vereinbart, dass der Beschwerdegegner im Falle der nicht fristgerechten Zahlung ohne Mahnung in Verzug gerät. Der Bank wurde sodann die Möglichkeit eingeräumt, bei ausstehenden Teilzahlungen im Umfang von mindestens 10 % des Nettobetrages des Darlehens vom Vertrag zurückzutreten und die ganze offene Restschuld sofort einzufordern. Für den Verzugsfall wurde auf der rückständigen Zahlung ein Verzugszins in der Höhe des vertraglich vereinbarten effektiven Jahreszinssatzes vereinbart (Ziffer 5 des Darlehensvertrages).

In der Folge kam der Beschwerdegegner seiner Rückzahlungspflicht nur teilweise nach, indem er vereinzelt Ratenzahlungen leistete (vgl. GB 17, GB 42). Nach diversen Mahnschreiben teilte die Beschwerdeführerin dem Beschwerdegegner mit Schreiben vom 24. Februar 2012 schliesslich mit, dass ein Zahlungsaufschub bis am 31. März 2012 gewährt werde. Sollte bis zu jenem Datum kein Zahlungsvorschlag eingegangen sein, werde ohne weitere Mahnung die Betreuung eingeleitet (GB 38). Auf dieses

Schreiben informierte der Beschwerdegegner die Beschwerdeführerin, dass neue Schulden hinzugekommen seien, weshalb es wahrscheinlich zu einer Lohnpfändung komme. Die Gesamtsituation müsse nun neu beurteilt werden. Die Beschwerdeführerin stellte am 17. April 2012 beim Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Seeland, das Betreibungsbegehren über einen Betrag von CHF 72'209.90 zuzüglich Zins und Betreibungskosten (GB 40).

2. Die Vorinstanz hat den vom Beschwerdegegner als Borger unterzeichneten Vertrag über ein verzinsliches Darlehen als Rechtsöffnungstitel für die Zinsen und die Rückzahlung des Darlehens qualifiziert. Sie hat sodann festgehalten, es handle sich um einen Konsumkreditvertrag gemäss Art. 1 KKG, weshalb die gesetzlichen Anforderungen des Konsumkreditgesetzes näher zu prüfen seien. In diesem Zusammenhang hat die Vorinstanz vorab geprüft, ob die Angaben gemäss Art. 9 KKG eingehalten worden sind und ob der effektive Jahreszins korrekt berechnet worden ist und den zurzeit geltenden Höchstsatz von 15 % nicht überschreitet. Weiter hat die Vorinstanz erwogen, fraglich sei, ob die Kreditfähigkeit des Beschwerdegegners gemäss Art. 28 ff. KKG durch die Beschwerdeführerin genügend überprüft worden sei. Diese Frage könne indes offen gelassen werden, da das Gesuch aus anderen Gründen abzuweisen sei. Eine Schuldanerkennung berechtige zur Rechtsöffnung nur für Forderungen, die am Tage der Einreichung des Betreibungsbegehrens fällig gewesen seien. Vorliegend sei die ganze offene Darlehensforderung in Betreibung gesetzt worden und es frage sich, ob deren Fälligkeit eingetreten sei. Der ins Recht gelegte Vertrag enthalte eine Gesamtverfallsklausel bei Rücktritt, wonach bei ausstehenden Teilzahlungen im Umfang von mindestens 10 % des Nettobetrages des Darlehens die Bank vom Vertrag zurücktreten und die ganze offene Restschuld sofort einfordern könne. Der Gesamtverfall trete mithin nicht automatisch, sondern nur dann ein, wenn die Beschwerdeführerin von ihrem Gestaltungsrecht des Rücktritts vom Vertrag Gebrauch mache. Dass dies der Fall sei, werde von der Beschwerdeführerin nicht belegt, nachdem keine entsprechende Rücktrittserklärung ins Recht gelegt werde. Die in Betreibung gesetzte Forderung sei somit zum Zeitpunkt der Anhebung der Betreibung nicht fällig gewesen bzw. die Fälligkeit werde nicht dargetan. Eine Rechtsöffnung für die gesamte offene Restschuld komme deshalb nicht in Frage.

Weiter komme auch keine Erteilung der Rechtsöffnung für die zum Zeitpunkt der Versendung des Betreibungsbegehrens fällig gewordenen, noch ausstehenden Raten in Frage: Die Rechtsöffnung sei nur dann zu erteilen, wenn die im Zahlungsbefehl bezeichnete Forderung zweifelsfrei identisch sei mit derjenigen, die durch den Rechtsöffnungstitel ausgewiesen sei, was der Richter von Amtes wegen zu prüfen habe. Vorliegend seien nicht die einzelnen Raten betrieben worden, sondern die Ansprüche der Beschwerdeführerin bei Auflösung des Vertrages infolge Rücktritts, d.h. die gesamte offene Restschuld. Dabei entstehe der Ersatzanspruch des Gläubigers aus seiner Forderung durch Veränderung ihres Inhalts und gelte als Fortsetzung der bisher auf Erfüllung gerichteten Forderung. Mithin seien nicht einzelne Raten, sondern ein „aliud“, nämlich die ganze offene Restschuld, betrieben worden. Zwischen der im Zahlungsbefehl genannten und im Rechtsöffnungstitel ausgewiesenen Forderung und den einzelnen Raten bestehe somit keine Identität.

Selbst wenn man der Auffassung sein wollte, dass der Grundsatz der Identität der betriebenen/ausgewiesenen Schuld vorliegend für einzelne Raten zu bejahen sei, wäre die Rechtsöffnung für einzelne Raten mangels Spezifikation der Betreibungsforderung in Zahlungsbefehl und Rechtsöffnungsgesuch zu verweigern. Eine solche Spezifikation entspreche allgemeinen prozessualen Grundsätzen und der Praxis. Sie sei bloss dort nicht notwendig, wo sich die Betreibungsforderung mit dem Betrag der nach der Schuldurkunde verfallenen Raten decke, so dass keine Unklarheit darüber bestehe, welche Raten in Betreibung gesetzt worden seien. Seien laut Schuldurkunde mehr Raten verfallen als der Gläubiger betrieben habe, so obliege es diesem, anzugeben, auf welche sich die Betreibung beziehe. Ohne eine solche Angabe sei der Rechtsöffnungsrichter nicht in der Lage, einen eindeutigen Entscheid zu fällen.

3. Die Beschwerdeführerin bringt oberinstanzlich im Wesentlichen vor, der Entscheid der Vorinstanz sei unter Verletzung der Verhandlungsmaxime zustande gekommen. Die Vorinstanz hätte die Kündigung des Darlehensvertrages bzw. die Fälligkeit der in Betreibung gesetzten Forderung nicht von Amtes wegen prüfen dürfen. Ein Nachweis der Kündigung sei nur dann erforderlich, wenn der Schuldner deren Erhalt glaubhaft bestreite. Der Beschwerdegegner habe die Fälligkeit des Darlehens nie bestritten. Insofern die Vorinstanz geltend mache, die Zusammensetzung des Einkommens des Beschwerdegegners sei unklar, verkenne sie das System der Pflichtenverteilung im KKG: Die Bank dürfe sich grundsätzlich auf die Angaben des Darlehensnehmers verlassen, eine Plausibilisierungspflicht bestehe lediglich bei offensichtlich unrichtigen Angaben. Die Angaben des Beschwerdegegners (dreizehn Monatslöhne, Bonus von CHF 10'000.00) hätte unter diesen Umständen vollkommen genügt.
4. Auf die übrigen Ausführungen sowie die Vorbringen des Beschwerdegegners in seiner Beschwerdeantwort vom 18. April 2013 wird soweit massgebend unter Ziff. IV. hienach eingegangen werden.

IV. Rechtliches

1. Von der Beschwerdeführerin in Betreibung gesetzt wurde die gesamte offene Restschuld aus dem Darlehensvertrag, was sich bereits aus der im Zahlungsbefehl vom 18. April 2012 (GB 41) verwendeten Bezeichnung „Saldo aus Vertrag Nr. 15449209“ ergibt. Diese Bezeichnung stimmt mit der Angabe des Forderungsgrunds im Betreibungsbegehren vom 17. April 2012 (GB 40) sowie mit der Erklärung zum Rechtsöffnungsbegehren vom 13. August 2012 (pag. 2 ff.) überein, wonach die Betreibung für die *Darlehensrestanz* bzw. *offene Restschuld* eingeleitet worden ist. Damit ist auch klar, dass die Rechtsöffnung nicht für einzelne, fällig gewordene Rückzahlungsraten gemäss Ziffer 1 des Darlehensvertrages verlangt wird. Zwar würde der Darlehensvertrag auch für einzelne, fällige Raten einen genügenden Rechtsöffnungstitel darstellen. Im Zahlungsbefehl als Forderung bezeichnet wird jedoch ausdrücklich die Restschuld. Damit besteht Identität zwischen der im Zahlungsbefehl bezeichneten und der im Rechtsöffnungstitel ausgewiesenen Forderung einzig hinsichtlich der offenen Restschuld gemäss Ziffer 5 des Darlehensvertrages, jedoch nicht hinsichtlich einzelner fälliger Raten.

2. Die Schuldanererkennung berechtigt zur Rechtsöffnung nur für Forderungen, die am Tage der Einreichung des Betreibungsbegehrens fällig waren (vgl. PANCHAUD/CAPREZ, Die Rechtsöffnung, Schulthess Verlag Zürich, § 14), wobei es nicht genügt, wenn die Fälligkeit erst durch den Zahlungsbefehl in der betreffenden Betreibung herbeigeführt worden ist. Das Vorliegen eines Rechtsöffnungstitels und damit auch die Fälligkeit der in Betreibung gesetzten Forderung ist von Amtes wegen zu prüfen (STÜCHELI, Die Rechtsöffnung, Zürcher Studien zum Verfahrensrecht, Schulthess Verlag 2000, S. 112, 142 und 198; STAEHELIN, in: STAEHELIN/BAUER/STAEHELIN, Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, SchKG I, Art. 1 – 87 SchKG, **1. Auflage Basel 1998**, N 77 zu Art. 82 SchKG): Es müssen stets alle Elemente, die für einen Rechtsöffnungstitel nötig sind, urkundlich belegt werden, wobei sich der Titel auch aus mehreren Dokumenten zusammensetzen kann. Fehlt es an einzelnen Elementen, ist nur dann Rechtsöffnung zu erteilen, wenn deren Vorhandensein trotz fehlenden Urkundenbeweises vom Schuldner ausdrücklich anerkannt wird. Die Fälligkeit der Forderung gehört zum Bestand eines Rechtsöffnungstitels.

Nach einer abweichenden Lehrmeinung, auf welche sich die Beschwerdeführerin beruft, genügt es bei Fälligkeitseintritt durch Kündigung, wenn der Gläubiger die Fälligkeit bloss behauptet; der Richter darf die mangelnde Fälligkeit nur auf entsprechende Einrede des Schuldners beachten (STAEHELIN, in: STAEHELIN/BAUER/STAEHELIN, Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, SchKG I, Art. 1 – 158 SchKG, **2. Auflage Basel 2010**, N 79 zu Art. 82 SchKG, mit Verweis auf GASSMANN und GILLIÉRON). Die Kammer kann sich dieser Lehrmeinung nicht anschliessen: Zwar verlangt der Wortlaut des Gesetzes nur einen urkundlichen Nachweis der Schuldanererkennung, nicht aber der übrigen Voraussetzungen zur Geltendmachung der Forderung. Indes kann es nicht Sinn und Zweck des Gesetzes sein, bei mangelnder Bestreitung des Schuldners nicht fällige Forderungen zur weiteren Zwangsvollstreckung zuzulassen: Die Fälligkeit ist eine Eigenschaft der Forderung, welche bedeutet, dass der Gläubiger die Leistung einfordern und (im Fall der Nichtleistung) *ein-klagen* darf. Die Fälligkeit ist sodann Voraussetzung des (an weiteren Bedingungen geknüpften) Verzugs des Schuldners. Eintritt der Fälligkeit bestimmt den Beginn des Laufs von Verjährungsfristen (vgl. EUGEN BUCHER, Schweizerisches Obligationenrecht Allgemeiner Teil, 2. Auflage 1988, § 18 VIII. 1., S. 305). Es wäre stossend und widersprüchlich, eine Forderung, welche mangels Fälligkeit noch nicht einmal klagbar ist, als der weiteren Zwangsvollstreckung zugänglich zu erklären, zumal damit für den Schuldner erhebliche Konsequenzen verbunden sind (z.B. eine allfällige Lohnpfändung). Ist mangels Fälligkeit der Forderung im Erkenntnisverfahren noch kein materieller Entscheid über den Bestand der Forderung möglich, so gibt es nach Treu und Glauben auch kein schutzwürdiges Interesse für deren zwangsweise Durchsetzung. Das Vorhandensein des Rechtsschutzinteresses ist als Prozessvoraussetzung von Amtes wegen zu prüfen (Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO). Demnach entspricht es sowohl der Systematik des Zwangsvollstreckungsrechts wie auch allgemeinen Grundsätzen des Prozessrechts, dass der Richter die Fälligkeit des Anspruchs von Amtes wegen zu prüfen hat (so ausdrücklich STÜCHELI, a.a.O., S. 233, welcher diese Lehrmeinung gar als „unbestritten“ bezeichnet).

3. Gemäss Ziffer 5 des Darlehensvertrags Classic Nr. 15449209 KKG kann die Bank vom Vertrag zurücktreten und die ganze offene Restschuld sofort einfordern, wenn Teilzahlungen ausstehend sind, die mindestens 10% des Nettobetrages des Darlehens ausmachen (vgl. Gesuchsbeilage [GB] 1). Mit anderen Worten ist Voraussetzung für die Fälligkeit der Restanz der Darlehensvaluta ein Rücktritt der Beschwerdeführerin vom Vertrag. Was mit „Rücktritt“ im Sinne von Ziffer 5 des erwähnten Darlehensvertrags genau gemeint ist, ist durch Auslegung zu ermitteln. Der Erklärungsempfänger hat unter Berücksichtigung aller Umstände nach dem Sinn der Erklärung zu fragen. Dabei muss sich die Bank als geschäftserfahrene Partei zumindest darauf behaften lassen, dass sie mit einem Rücktritt auf die vertragliche Primärleistung verzichtet (vgl. EUGEN BUCHER, a.a.O., § 20 VI. 6., S. 374), wobei mangels abweichender Regelung durch die Parteien für die Modalitäten des Verzichts die entsprechenden Vorschriften des Obligationenrechts heranzuziehen sind.
4. Das Institut des Vertragsrücktritts ist in den Allgemeinen Bestimmungen des Obligationenrechts (OR; SR 220) unter den Art. 107 – 109 geregelt. Demnach ist, wenn sich der Schuldner bei zweiseitigen Verträgen im Verzuge befindet, der Gläubiger berechtigt, ihm eine angemessene Frist zur nachträglichen Erfüllung anzusetzen oder durch die zuständige Behörde ansetzen zu lassen (Art. 107 Abs. 1 OR). Wird auch bis zum Ablauf dieser Frist nicht erfüllt, so kann der Gläubiger immer noch auf Erfüllung nebst Schadenersatz wegen Verspätung klagen, statt dessen aber auch, wenn er es unverzüglich erklärt, auf die nachträgliche Leistung *verzichten* und entweder Ersatz des aus der Nichterfüllung entstandenen Schadens verlangen oder vom Vertrag *zurücktreten* (Art. 107 Abs. 2 ZPO). Als Ausübung eines Gestaltungsrechts ist die Verzichtserklärung bedingungsfeindlich und unwiderruflich. Dasselbe gilt für die einmal getroffene Wahl zwischen Rücktritt und Schadenersatz wegen Nichterfüllung (vgl. EUGEN BUCHER, a.a.O., § 20 VI. 6., S. 373). Verzicht auf die Leistung des Schuldners und Vertragsrücktritt können auch zusammen erklärt werden (vgl. WOLFGANG WIEGAND, Die Leistungsstörungen, Teil 2: Verzug und Schlechterfüllung, in: recht 1983, S. 127).
5. Im vorliegenden Fall hat die Beschwerdeführerin dem Beschwerdegegner (bzw. dessen bevollmächtigter Vertretung, vgl. GB 33) mit Schreiben vom 24. Februar 2012 (GB 38) einen Zahlungsaufschub bis am 31. März 2012 gewährt und ihm in Aussicht gestellt, ohne weitere Mahnung die Betreibung einzuleiten, sollte sie bis zum erwähnten Datum keinen Zahlungsvorschlag erhalten. Auch wenn die Betreibungseinleitung grundsätzlich als konkludente Verzichts- bzw. Rücktrittserklärung in Frage kommt, so fehlt es vorliegend an der Unbedingtheit der abgegebenen Erklärung, wurde sie doch an den Nichterhalt eines Zahlungsvorschlags geknüpft. Ohnehin wäre die gesetzte Suspensivbedingung vorliegend nicht eingetreten, reichte der Beschwerdegegner doch als Reaktion auf die Aufforderung mit Schreiben vom 28. März 2012 einen Vorschlag ein, wenn auch im Sinne einer Nichtzahlung bzw. Ratenzahlung von CHF 0.00. Demgegenüber ist das Betreibungsbegehren der Beschwerdeführerin vom 17. April 2012 zwar an keine Bedingungen geknüpft, jedoch wurde es nicht unverzüglich nach Ablauf der Frist am 31. März 2012, sondern eben erst rund zwei Wochen später abgegeben und ist ganz abgesehen davon nicht an den Schuldner gerichtet, womit es auch am Empfang der Willenserklärung scheitern würde. Das Betreibungsbegehren

kommt daher als verbundene Verzicht- und Rücktrittserklärung ebensowenig in Frage wie das Schreiben vom 24. Februar 2012.

Da die Forderung zum Zeitpunkt der Zustellung des Zahlungsbefehls bereits fällig gewesen sein muss, kann keine Rechtsöffnung erteilt werden, wenn die Fälligkeit erst durch den Zahlungsbefehl in der betreffenden Betreuung herbeigeführt worden ist (STAEHELIN, in: STAEHELIN/BAUER/STAEHELIN, Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 2. Auflage, a.a.O., N 78 zu Art. 82 SchKG).

6. Als Fazit kann festgehalten werden, dass der erstinstanzliche Rechtsöffnungsrichter mangels Nachweises der Fälligkeit der in Betreuung gesetzten Forderung die provisorische Rechtsöffnung für den angebehrten Betrag zu Recht nicht erteilt hat. Nachdem vorliegend gestützt auf Ziff. 5 des Darlehensvertrags die gesamte offene Restschuld in Betreuung gesetzt worden ist, erübrigt sich eine Prüfung der Erteilung der Rechtsöffnung für einzelne Raten gemäss Ziffer 1 desselben Darlehensvertrages. Im Weiteren erübrigt sich unter diesen Umständen auch eine Prüfung der Einhaltung der Voraussetzungen des KKG. Die Beschwerdeführerin wird zur Durchsetzung ihrer geltend gemachten Forderung das ordentliche Verfahren via Anerkennungsklage gemäss Art. 79 SchKG zu bestreiten haben. Ihr ist es auch anheim gestellt, den Rücktritt zu erklären und die Darlehensrestanz erneut in Betreuung zu setzen.

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

V.

1. Bei diesem Ausgang des Verfahrens unterliegt die Beschwerdeführerin vollumfänglich, weshalb sie die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 750.00, zu tragen hat (Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG; SR 281.35). Diese werden ihrem in oberer Instanz geleisteten Kostenvorschuss entnommen.
2. Die Beschwerdeführerin ist zudem zu verurteilen, dem Beschwerdegegner für das Beschwerdeverfahren eine Parteientschädigung auszurichten. Diese wird auf pauschal CHF 1'500.00 bestimmt (Kreisschreiben Nr. 7 der Zivilabteilung des Obergerichts des Kantons Bern, Ziffer 3).

Die Kammer entscheidet:

1. Die Beschwerde gegen den Entscheid CIV 12 4122 des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland vom 19. März 2013 wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 750.00, werden der Beschwerdeführerin zur Bezahlung auferlegt und ihrem in oberer Instanz geleisteten Kostenvorschuss entnommen.
3. Die Beschwerdeführerin wird verurteilt, dem Beschwerdegegner für das Beschwerdeverfahren eine Parteientschädigung von pauschal CHF 1'500.00 auszurichten.
4. Zu eröffnen:
 - den Parteien, dem Beschwerdegegner v.d. seinen AnwaltMitzuteilen:
 - dem Regionalgericht Berner Jura-Seeland, Gerichtspräsident Oberle

Bern, 21. Juni 2013

Im Namen der 1. Zivilkammer

Der Referent:


Oberrichter Kunz

i.V. Oberrichter Studiger

Der Gerichtsschreiber:


Günther

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid (Streitwert über CHF 30'000.00) kann innert 30 Tagen nach der schriftlichen Eröffnung beim Bundesgericht Beschwerde in Zivilsachen erhoben werden aus den in Art. 95 bis 97 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) genannten Gründen.

Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen und ist an folgende Adresse zu richten: Schweizerisches Bundesgericht, av. du Tribunal-Fédéral 29, 1000 Lausanne 14.